



I. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

VERBANDSGEMEINDE VORDEREIFEL

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR

2022

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Verbandsgemeinde *Vordereifel* für das

Haushaltsjahr 2022

vom

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, am 06.10.2022 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom _____ hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden die Festsetzungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht verändert.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung mit 1.278.620 € nicht geändert.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht neu festgesetzt.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden nicht verändert.

§ 6 Umlagen

Der Umlagesatz für die Verbandsgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 7 Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird auf "0" festgesetzt.

§ 8 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und der einmaligen Entwässerungsbeiträge (§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes) sowie der laufenden und einmaligen Kostenanteile zur Straßenoberflächenentwässerung der Ortsgemeinden (§§ 14/45 Abs. 3 LStrG/Vereinbarung mit den Ortsgemeinden) werden für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber den bisherigen Festsetzungen wie folgt neu festgesetzt:

1. Lfd. Entgelte

Die lfd. Entgelte bleiben unverändert.

2. Einmalige Entwässerungsbeiträge

2.1. Flächenkanalisation

2.1.1 Für den **Kostenanteil Schmutzwasser** wird der Beitragssatz auf **6,99 €** je qm Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen festgesetzt.

2.1.2 Für den **Kostenanteil Niederschlagswasser** wird der Beitragssatz auf **13,80 €** je qm verdichtete Abflussfläche festgesetzt.

2.2 Gemeinschaftsanlagen (Kläranlagen, Verbindungssammler, Fangbecken)

2.2.1 Für den **Kostenanteil Schmutzwasser** wird der Beitragssatz auf **1,90 €** je qm Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen festgesetzt.

2.2.2 Für den **Kostenanteil Niederschlagswasser** wird der Beitragssatz auf **2,50 €** je qm verdichtete Abflussfläche festgesetzt.

2.3 Investitionskostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung - Ortsgemeinden

2.3.1 Flächenkanalisation

Der Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung der Ortsgemeinden wird auf **19,55 €** je qm Straßen-, Wege- und Platzfläche festgesetzt.

2.3.2 Gemeinschaftsanlagen (Kläranlagen, Verbindungssammler, Fangbecken)

Der Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung der Ortsgemeinden wird auf **5,29 €** je qm Straßen-, Wege- und Platzfläche festgesetzt.

3. Umlegung der Abwasserabgabe 2022 auf die Anschlussnehmer

Die Abwasserabgabe für Kleininleiter bleibt unverändert.

